

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-0614
erstellt am: 13.07.2007

Abteilung: Regionalpolitik und Raumordnung
Verfasser/in: Reiner Rößler
Aktenzeichen: L-3/2 rö/ka

Aufstellung des Regionalplans Südhessen (RPS Entwurf 2007) und des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP Vorentwurf 2007) sowie Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Region Rhein-Neckar 2020; hier: Stellungnahme des Kreises Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	30.07.2007	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	30.07.2007	Ö	Kenntnisnahme
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	21.08.2007	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

a) Für den Kreisausschuss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur, die nachfolgend unter Ziffer II ersichtliche Stellungnahme des Kreises Bergstraße zum Entwurf des Regionalplans Südhessen (Entwurf 2007) und des Regionalen Flächennutzungsplans (Vorentwurf 2007) sowie zu dem Einheitlichen Regionalplan Region Rhein-Neckar 2020 – Vorentwurf / Teilbereich Kreis Bergstraße – an die Planungsstellen der Regionalplanung Südhessen und die Region Rhein-Neckar abzugeben.

Der Entwurf der Stellungnahme ist vorab den vorgenannten Stellen fristgerecht zuzuleiten.

Der Kreisausschuss und der Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur, nehmen die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich vorliegenden Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße zur Kenntnis und empfiehlt, die Anregungen und Hinweise der Kommunen zu berücksichtigen.

b) Für den Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur:

Der Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur beschließt die nachfolgend unter Ziffer II ersichtliche Stellungnahme des Kreises Bergstraße Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Südhessen (Entwurf 2007) und des Regionalen Flächennutzungs-

plans (Vorentwurf 2007) sowie zu dem Einheitlichen Regionalplan Region Rhein-Neckar 2020 – Vorentwurf / Teilbereich Kreis Bergstraße – . Sie ist an die Planungsstellen der Regionalplanung Südhessen und die Region Rhein-Neckar weiterzuleiten.

Der Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur, nehmen die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich vorliegenden Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße zur Kenntnis und empfiehlt, die Anregungen und Hinweise der Kommunen zu berücksichtigen.

I. Erläuterung:

Form und Fristen

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 02. Februar 2007 die Anhörung und die Einleitung der Offenlegung des Entwurfs des Regionalplans Südhessen und des Vorentwurfs des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) beschlossen.

Das Planwerk besteht aus folgenden Unterlagen:

Regionalplan (Ordner I):

Regionalplan Südhessen – Text

Regionalplan Südhessen – Umweltbericht

Karte Planungsregion Südhessen im Maßstab 1:100.000 mit integrierter Karte RegFNP, Legende

Regionaler Flächennutzungsplan (Ordner II a):

Text: Allgemeiner Teil zum RegFNP

Text: Gemeindeteil zur RegFNP

Umweltbericht zu RegFNP

Ordner II b:

Karten RegFNP im Maßstab 1:50.000 (Haupt- und Beikarte), Legende

Beide Planwerke liegen dem Kreis Bergstraße seit Anfang Mai zur Stellungnahme vor. Die Planwerke sind auch im Internet unter den Adressen www.rp-darmstadt.hessen.de und www.planungsverband.de verfügbar (Anlage I. 1)

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind bis 01. August 2007 abzugeben. Vor dem Hintergrund der Überschneidung der Anhörung mit den hessischen Sommerferien hat sich der Ältestenrat der Regionalversammlung darauf verständigt, dass auf Anfrage die Stellungnahme der Kommunen auch noch nach Ablauf der Frist abgegeben werden kann. Eine entsprechende Anfrage bei der Geschäftsstelle hat das Regierungspräsidium gegenüber der Verwaltung dahingehend beantwortet, dass die Stellungnahme spätestens am 10. September 2007 vorzulegen ist (Anlage I. 2). Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.06.2007 die Beratung und abschließende Beschlussfassung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 gänzlich auf den Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur zu übertragen.

Zu dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) erübrigt sich aus der Sicht der Verwaltung eine inhaltliche Bewertung, da aufgrund der geographischen Lage der Pla-

nungsteilräume und der sich hieraus ergebenden Abstände des Kreises Bergstraße zum Ballungsraum (RegFNP) auf dieser Verfahrensstufe keine Belange des Kreises zu diesem Planwerk zu wahren sind. Der Kreis Bergstraße und seine Kommunen sind, entsprechend den Erläuterungen und Darstellungen, weder durch den Ausbau des Frankfurter Flughafens unmittelbar noch durch Einschränkungen in der Siedlungsentwicklung durch Fluglärm betroffen. Der Kreis Bergstraße wird erwartungsgemäß wirtschaftlich positiv tangiert.

Einheitlicher Regionalplan Region Rhein-Neckar 2020 und RPS (Entwurf 2007); Erstplanungsrecht nach dem wirksamen Staatsvertrag

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar beschließt nach dem Staatsvertrag den Regionalplan für den rheinland-pfälzischen und baden-württembergischen Teil der Metropolregion als Satzung. Für den Bereich des Kreises Bergstraße als Teil der Planungsregion Südhessen kommt dem Verband Region Rhein-Neckar ein Erstplanungsrecht zu. Die Planinhalte sind dann vom hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen des Regionalplanaufstellungs- oder Änderungsverfahrens zu berücksichtigen (gem. Artikel 5 Nr. 2 des Staatsvertrages).

In der konkreten Ausgestaltung der derzeit parallel verlaufenden Planaufstellungsverfahren des Regionalplans Südhessen und des Regionalplans Rhein-Neckar 2020 ist vorgesehen, die Aussagen des Regionalplanentwurfs Südhessen als Vorentwurf des Regionalplans Rhein-Neckar für den Kreis Bergstraße zu behandeln. In enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, dem Kreis Bergstraße und der Kommunen im Kreis Bergstraße sollen die sich überlappenden Planwerke bestmöglich harmonisiert werden. Am 17. April 2007 fand bereits eine erste Informationsveranstaltung für die Kommunen im Kreis Bergstraße statt, die auf eine gemeinsame Einladung des Verbandes, des Regierungspräsidiums (hier Vertreter der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen) und des Landratsamtes des Kreises Bergstraße zustande kam.

Vereinbart wurde dabei, dass die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen im laufenden Beteiligungsverfahren mit der des Verbandes Region Rhein-Neckar eng abgestimmt werden. Zur inhaltlichen Abstimmung der Planung sind Gespräche des Verbandes mit dem Regierungspräsidium geplant. Ein erstes Treffen fand am 06. Juni 2007 statt. Zu folgenden Planinhalten ist ein besonderer Harmonisierungsbedarf zwischen dem Regionalplan Südhessen und der geplanten Ausrichtung des Regionalplans Rhein-Neckar erkennbar:

- Das **regionale Einzelhandelskonzept** für den Kreis Bergstraße, das der Verband Region Rhein-Neckar nach einheitlichen Kriterien für die Metropolregion Rhein-Neckar erarbeitet hat, liegt als Entwurf vor. Die Verbindlichkeit des Konzeptes kann nur dadurch erreicht werden, dass die Planaussagen in den Fortschreibungsprozess des Regionalplans Südhessen eingebracht werden.
- Für den Kreis Bergstraße sind **Vorranggebiete für die Windenergienutzung** ausgewiesen, die aufgrund ihrer Größenordnung (insgesamt 677 ha) und Lage zueinander einer vertiefenden Auseinandersetzung mit Blick auf die geplanten Ausweisungen von Vorranggebieten in den anderen Teilräumen der Metropolregion bedürfen. Die Regionalversammlung Südhessen hat zu diesem Fachthema festgestellt, dass Naturparke und der UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald – wie das bereits ausgeschlossene UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal

– grundsätzlich als Vorrangstandorte für Windkraftanlagen ungeeignet und daher auszuschließen sind (Anlage IV. 1).

- Beim **Thema Hochwasserschutz** ist die methodische Vorgehensweise, die zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz geführt hat, gemeinsam zu erörtern (Ausweisungskriterien gem. Überflutungsgefahren nach Hochwassergefahrenkarten in den einzelnen Teilräumen der Region).
- Mit Blick auf die weitere **Siedlungsflächenentwicklung** und den im Regionalplan Südhessen angegebenen Flächenwerten als Obergrenzen (Z) ist eine enge Abstimmung mit den weiteren Untersuchungsaufträgen zur Bevölkerungs- und Wohnbauflächenprognose durch den Verband Region Rhein-Neckar mit dem Regierungspräsidium Darmstadt geplant.

Bezogen auf das Plankapitel **Verkehr** wird seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar geprüft, ob anstelle der derzeit noch beiden Streckenvarianten der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar an der A 5 oder A 67 nur noch die Bündelungstrasse mit der A 67 in der Gesamtkarte dargestellt werden sollte. Darüber hinaus soll aus Sicht des Verbandes die sog. ROV-Variante im Hessischen Ried als Vorschlagstrasse des Verbandes Region Rhein-Neckar aufgenommen werden, um diese Variante im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nochmals zu untersuchen. In diesem Zusammenhang wird auf das von Herrn Landrat Wilkes anlässlich des Informationsgespräches Herrn Bahnchef Mehdorn am 20. Juni 2007 übergebene „Positionspapier“ verwiesen (Anlage IV).

Durch die Kombination des Regionalplans Südhessen mit dem Regionalen Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt / Rhein-Main, der wiederum das Planungsverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) durchlaufen muss, ist ab August 2008 eine erneute Offenlegung des Entwurfs Regionalplan Südhessen und Entwurf RegFNP für drei Monate geplant. Bis dahin bietet sich die Chance, die jetzigen Planinhalte für den Bereich Kreis Bergstraße von beiden Planungsträgern weiter aufeinander abzustimmen und zu harmonisieren. Durch diese formale Verfahrensabwicklung kann auch dem Auftrag des Verbandes Region Rhein-Neckar, ein Vorschlagsrecht auszuüben, entsprochen werden.

Um dieses Vorschlagsrecht des VRRN nicht zu konterkarieren wird den Gremien empfohlen, die Stellungnahme des Kreises zu diesen als Vorentwurf zu wertenden Planwerken nicht in der sonst üblichen Ausführlichkeit und Bewertungstiefe durchzuführen. Die Stellungnahme soll Anregungen, die es im weiteren Planungsprozess von den Planungsträgern zu berücksichtigen gilt, geben.

Wie in dem anschließend erläuterten Schema zu den parallel verlaufenden Planverfahren dargestellt, besteht dann im Rahmen der Offenlage und der Trägerbeteiligung im Jahr 2008 Gelegenheit, zu dem angestrebten harmonisierten Planwerk Stellung zu nehmen.

Schema / Verfahren zur Harmonisierung in der Planaufstellungsphase

Einheitlicher Regionalplan und Regionalplan Südhessen mit RegFNP



Aufgrund der in den Landesplanungsgesetzen von Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu den Inhalten und der Inkraftsetzung der Regionalpläne, wird der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar 2020 – Teilbereich Kreis Bergstraße - der Regionalversammlung Südhessen zur Beschlussfassung empfohlen und erst im Zuge der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde des Landes Hessen rechtsverbindlich (voraussichtlich im Jahr 2010).

II. Stellungnahmen der Fachstellen (verwaltungsintern und –extern) zum Vorentwurf / Entwurf des RPS 2007

Hinweis:

Die nachfolgenden Stellungnahmen II.1 bis II.12 beziehen sich auf den Textteil des Planwerkes (Ordner I). Die darin im Einzelnen genannten Kapitelziffern entsprechen den „Inhaltsverzeichnissen“ der Planung einschließlich des Umweltberichts (Beispiel: .3.4.1 Siedlungsgebiete; 4.4.1 Seveso-Störfallbetriebe – Geprüfte Planungen).

II. 1 Fachbereich Raumpolitik und Raumordnung

Eingangs ist festzustellen, dass der vorliegende Entwurf des textlichen Teils übersichtlich gegliedert und bis auf die noch zu ergänzenden und zu modifizierenden Inhalte die Ziele der Raumordnung (im Text mit „Z“ und **Fettdruck** hervorgehoben) und die Grundsätze der Raumordnung (mit „G“ gekennzeichnet) vermittelt. Der graphische Planteil ist demgegenüber stark mit Fachthemen „überfrachtet“. So lässt sich in vielen Abschnitten

die Darstellung nicht mehr ganz nachvollziehen. Die teilweise sich überdeckenden oder „verschwimmenden“ Planinhalten führen oft in dem gewählten Maßstab zur Nichtlesbarkeit des Planwerkes. Zur rechtssicheren Anwendung der Planung wird eine generelle Überarbeitung empfohlen.

(3) Raum- und Siedlungsstruktur

(3.1) Strukturräume

Wir gehen davon aus, dass mit der raumstrukturellen Festlegung im Bereich, dem Kreis und seinen Kommunen keine Benachteiligung durch die eigenständige Klassifizierung in der „**Flächenförderung**“ durch das Land, den Bund oder die EU verbunden ist.

Anregung: Würde diese Annahme nicht zutreffen, so müsste im Zuge dieses Verfahrens ein Anstoß bei der obersten Landesplanungsbehörde erfolgen, den Landesentwicklungsplan (LEP) entsprechend den tatsächlichen strukturellen Gegebenheiten im Kreis Bergstraße anzupassen (Änderung der Strukturräume dahingehend, dass der mehr kleinstrukturierte, touristisch und ländlich geprägte Bereich des Odenwaldes anstatt dem Ordnungsraum dem ländlichen Raum zugeordnet wird).

(3.2.3) Grundzentren

Anregung: Es bestehen berechtigte Zweifel, ob die Kommunen im Kreis, welche als Kleinzentren eingestuft sind, aufgrund der dynamischen Entwicklung nicht die Kriterien als Unterzentrum erreicht haben. Eine entsprechende neue Bewertung sollte von den Planungsträgern im Einvernehmen mit der oberen Landesplanungsbehörde erfolgen.

(3.4.1) Siedlungsgebiete

(3.4.2) Industrie und Gewerbeflächen

Vorranggebiete Siedlung und Planung

Die Planzeichenverordnung Regionalpläne definiert die Vorranggebiete Siedlung und Planung als "Flächen für Siedlungszwecke": Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, dazugehörige kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen (inkl. Großflächiger Einzelhandel) sowie ergänzende innerörtliche Verkehrs- und Grünflächen (inkl. Kleingartenanlagen). Sie sind Ziel der Regionalplanung. Im RPS 2000 sind für Südhessen insgesamt 490 geplante Siedlungsflächen mit zusammen knapp 5300 ha ausgewiesen. Zur Orientierung des Bedarfs diente damals eine von der HTL erstellte Bevölkerungsprojektion 1993 - 2010, die für Südhessen einen leichten Rückgang der Bevölkerungszahl gegenüber der Prognosezahl des Regionalen Raumordnungsplans 1995 prognostizierte. Aufgrund von Wanderungsgewinnen und anderen planerischen Überlegungen wurde für die Region bei der Flächenausweisung ein zumindest geringfügiger Bevölkerungszuwachs angenommen. Nach dem **RPS 2000** sind dem Kreis Bergstraße und seinen Kommunen ein Bedarf von **419 ha Wohnsiedlungsfläche** und **zirka 346 ha Gewerbefläche** zugestanden worden (Zeitraum 1990 bis 2010).

Die Basis der Ausweisung von Siedlungsflächen Planung des vorliegenden Plans ist die von der FEH (ehemals HLT) erstellte Bevölkerungsprognose 2003 bis 2020 für Hessen und die Regierungsbezirke. Diese rechnet für Südhessen bis 2020 mit einem Bevölkerungswachstum von 2,5 % bzw. 95.000 Einwohnern. Gegenüber der Prognose des RPS 2000 für den Zielhorizont 2010 wäre dies eine Zunahme der Bevölkerung um zirka 29.000. Für den Kreis Bergstraße wird hier 4.134 Einwohnerinnen und Einwohner in dem genannten Zeitraum prognostiziert.

Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung:

Auf das Gebiet außerhalb des Ballungsraums sind im RPS 2000 175 Flächen „Bereich für Industrie und Gewerbe Planung“ mit insgesamt etwa 2300 ha dargestellt. Auf das Gebiet des heutigen Ballungsraums entfallen davon 91 Flächen mit zirka 1110 ha. Im vorliegenden Planentwurf sind 70 Flächen mit zirka 855 ha außerhalb des Ballungsraumes ausgewiesen.

Zugestandene Flächen für Entwicklung Siedlung, Industrie und Gewerbe:

Bei 855 ha ausgewiesenen Vorrangflächen für Industrie und Gewerbe außerhalb des Ballungsraums entfallen auf den Kreis Bergstraße 338 ha. Hinzu kommen 402 ha Wohnsiedlungsfläche (Planungszeitraum 2002 bis 2020).

Bewertung/Stellungnahme: Im Vergleich mit den Ausweisungen des RPS 2000 und vor dem Hintergrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, einschließlich der Wanderungsgewinne, sind die zugestandenen Siedlungsflächen für den Kreis Bergstraße akzeptabel.

(3.4.3) Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.09.2006 (16-012) von dem Vorschlag des Verbandes Region Rhein-Neckar die großflächige Einzelhandelsentwicklung im Kreis Bergstraße zielgerichtet zu steuern zur Kenntnis genommen und die Bemühung auf der Ebene der Regionalplanung, ein rechtsverbindliches, standortbezogenes Planungsinstrument in den Mittelzentren zu schaffen, unterstützt.

Anregung: Das **Regionale Einzelhandelskonzept** zu den Mittelzentren für den Kreis Bergstraße, das der Verband Region Rhein-Neckar nach einheitlichen Kriterien für die Metropolregion Rhein-Neckar erarbeitet hat, liegt als Entwurf vor. Die Verbindlichkeit des Konzeptes soll dadurch erreicht werden, dass die Planaussagen in den Fortschreibungsprozess des Regionalplans Südhessen eingebracht werden.

Umweltbericht (Seite 31,32 ff)

Ziffer 4 - Seveso II Störfallbetriebe

Im Rahmen der Plan-Umweltprüfung wurden die Auswirkung von Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der „Seveso II Richtlinie“ (Richtlinie 2003/105/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) umgegangen wird, berücksichtigt. In der Ziffer 4.1 und 4.2 des Berichts wird auf folgendes Kriterium verwiesen „...Neben den **Vorranggebieten Siedlung Planung** wurden auch die Planungen im Straßen und Schienenverkehr als schutzwürdig eingestuft und geprüft ...“ und im Abschnitt **Vorgehen** auf die zu berücksichtigenden **Achtungsabstände** hingewiesen. Im textlichen Teil wird anschließend auf die regionalplanerische Erfassung hingewiesen, die nach unseren Recherchen in der Planung fehlt (textlicher und zeichnerischer Planteil). Im Kreis Bergstraße sind nach dem letzten Bericht des RP als Umweltamt vom 27. 01. 2006 **fünf Betriebsbereiche/Betreiber mit Achtungsabständen** und zwei mit Hinweis auf die Begrenzung bis zum Werkzaun belegt.

Anregung: Die entsprechenden Achtungsabstände bzw. die Standorte sowie die sich hieraus abzuleitenden planerische Vorgehen sind in die Planwerke einzuarbeiten und zu erläutern.

(5) Verkehr

Landesentwicklungsplan

Nach dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 ist Heppenheim in der Raumstruktur und Raumordnungskonzeption Teil des Verdichtungsraums. Der Verlauf der BAB 5 folgt der ausgewiesenen länderübergreifenden Raum- und Siedlungsstrukturellen Verbindungssachse (Nord-Süd-Achse). Im LEP sind die großräumigen Verkehrsachsen, wie die BAB 5 und die BAB 67, dargestellt (überregionale bedeutsame Verkehrsinfrastruktur). Innerhalb der großräumigen Verkehrsachsen verbinden Schiene (Hauptverkehrsstrecken) und Straße (Bundesautobahnen und bedeutende Bundesstraßen) etc. zusammen mit dem Luftverkehr (Flughafen) die Verdichtungsräume im nationalen und internationalen Maßstab.

Regionaler Verkehr

Vernetzende regionale Verkehrsachsen durch Bundes- und Landesstraßen sollen nach den Zielen des LEP zur intra- und innerregionalen Erschließung der Siedlungsstruktur u. a. für den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren dienen. Ferner wird die Abstimmung mit den Regionen untereinander verlangt. Im konkreten Fall liegen westlich des zu untersuchenden zweiten Autobahnanschlusses die als Mittelzentren eingestufteten Städte Lorsch, Lampertheim und Viernheim. Die Lage dieser Zentren und die infrastrukturelle Vernetzung im Raum beeinflussen nachhaltig die Verkehre. Auch durch die planfestgestellte Trasse der Kreisverbindungsstraße Weinheim - Sulzbach – Hemsbach – Laudenbach ergeben sich (nach deren Realisierung) neue Ziel- und Quellverkehre, welche Auswirkungen auf den betroffenen Verkehrsraum haben.

Die Stadt Heppenheim sowie die außerhalb des Kreises liegenden Gemeinden Laudenbach und Hemsbach sind an dem Bau eines (weiteren) **Autobahnanschlusses zur A 5** interessiert. Zur Wahrung dieser verkehrlichen Interessen ist die Planung eines zusätzlichen Autobahnanschlusses zu berücksichtigen und die verkehrliche Machbarkeit zu prüfen.

Auswirkungen der Metropolregionen

In dem seit Herbst 2005 aufgelegten Diskussionspapier des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, ergeben sich im Hinblick auf die Auswirkungen der Metropolisierung neue Herausforderungen an die Vernetzung dieser Regionen. Nach dem Tenor dieser durchaus zu unterstützenden These, sollen auch die zwischen den Metropolregionen (Rhein-Main und Rhein-Neckar) liegenden Mittelstädte von der „guten verkehrlichen Vernetzung“ profitieren. Im Besonderen können und sollen diese Mittelstädte (Mittelzentren), in denen Wissen, Kultur, Kunst und Kultur erlebbar ist, auch zugänglich gemacht werden. Dies erfordert insbesondere ein koordiniertes Verkehrsnetz und entsprechende Anschlüsse auch zwischen regionalen und überregionalen Verkehrswegen. Die Umsetzung dieses verkehrspolitischen Leitbildes wird eine Schwerpunktaufgabe des in Arbeit befindlichen „Integrierten Regionalverkehrsplanes Rhein-Neckar“ sein.

Anregung: Der Kreis Bergstraße unterstützt das Vorgehen der Stadt Heppenheim, einen **Autobahnanschluss Heppenheim-Süd** auf der Grundlage aktueller verkehrspolitischer und raumordnerischer Ziele zu erreichen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen Belastung des Fahrverkehrs auf dem bestehenden Autobahnanschluss der BAB-5 und den Bundesstraßen B 3 und B 460 sowie der L 3110 (Anschluss ist als Planung im RPS zu kennzeichnen).

(5.1) Schienenverkehr

In der Karte ist die **Überwaldbahn** (Mörtenbach - Wald-Michelbach) als „Trassensicherung stillgelegter Strecke“ gekennzeichnet. Um den Erhalt dieses linearen Baudenkmals zu erhalten bestehen Überlegungen, diese Anlage einer kommerziellen touristischen Nutzung zuzuführen. Wir gehen davon aus, dass diese Art der Nutzung nicht dem regionalplanerischen Ziel der Planfestlegung entgegensteht, sondern eine mit den Planaussagen des Regionalplanes konforme Festlegung darstellt.

Anregung: Der Kreis Bergstraße regt an, die regionalplanerische Festlegung für diese Strecke so zu treffen, dass auch eine kommerzielle touristische Nutzung möglich ist.

5.4 Fahrrad- und Fußgängerverkehr

Der Regionalplanentwurf nimmt das Themenfeld des Alltagsradwegenetzes und der fahrradtouristischen Infrastruktur als Grundsatz auf, was sehr positiv bewertet wird. Die Planung und Umsetzung der Radwegenetze hat in der jüngsten Zeit, auch durch die Anstrengungen auf kommunaler Ebene, erhebliche Fortschritte erzielt. Zu berücksichtigen ist, dass das regionale Radwegenetz im Kreis Bergstraße, geplant durch den Verband Region Rhein-Neckar und mit den betroffenen Städten und Gemeinden abgestimmt, erweitert wurde und sich z. Zt. in der Umsetzungsphase befindet (Regionales Radwegenetz der Metropolregion Rhein-Neckar – Kreis Bergstraße).

Anregung: Es ist zu prüfen, ob die regionalen Radwegenetze und deren Vernetzung mit den Fernradwegen thematisch in die Grundsätze eingearbeitet werden können und hieraus auch ein entsprechendes regionalplanerisches Ziel zur Abstimmung der verschiedenen Netzebenen (Land – Regionen – Kreise - Kommunen) zu formulieren ist.

(8) Energie

(8.2.1) Windenergienutzung

Im Entwurf des Regionalplanes Südhessen sind insgesamt 7 Standorte für „Vorranggebiete für Windenergie“ mit insgesamt zirka **677 ha** Fläche im Kreis Bergstraße ausgewiesen. In der beiliegenden Übersichtskarte „WEA – Vorrangflächen im Kreis Bergstraße“ sind diese Standorte im Einzelnen mit den entsprechenden Flächen dargestellt (Anlage IV. 1 - Stand Juni 2007).

Wald-Michelbach / Affolterbach	47 ha – Fläche A
Wald-Michelbach / Siedelsbrunn	190 ha – Fläche B
Bürstadt / Lampfertheim	30 ha – Fläche C
Biblis / Bürstadt	230 ha – Fläche D1
Biblis	42 ha – Fläche D2
Groß-Rohrheim	90 ha – Fläche E
Viernheim	48 ha – Fläche F
Gesamt	677 ha

Die dargestellten Flächen entsprechen dem Arbeitsstand „durchgeführte Arbeitsschritte“ der Tabelle 8 im Umweltbericht des Regionalplans (Seite 53). Noch zu bearbeiten sind die Stellungnahmen aus der Offenlage sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung die Kriterien Denkmalschutz, Naturpark und großflächige Landschaftsschutzgebiete. Um eine übermäßige Belastung der Landschaft zu vermeiden, soll eine bereits bestehende Vorbelastung der Landschaft durch technische Einrichtungen berücksichtigt und Abstände zwischen den Windparks von in der Regel 5 km eingehalten werden. **Diese geforderten Abstände sind in dem vorliegenden Entwurf im Bereich der Plandarstellung Bürstadt – Biblis - Groß-Rohrheim nicht gewahrt.** Darüber hinaus wird auf den Beschluss der Regionalversammlung am 02.02.2007 (DS VII 3.22) verwiesen, dass u. a. folgende Grundsätze bei den weiteren Prüfungsschritten (insbesondere der noch ausstehenden Einzelfallprüfung hinsichtlich der Kriterien Landschaftsschutzgebiet und Naturpark) zu beachten sind:

- Naturparke und der UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald sind – wie das bereits ausgeschlossene UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal – grundsätzlich als Vorrangstandorte für Windkraftanlagen ungeeignet und sind daher auszuschließen.
- Standorte, die besonders schutzwürdige Sichtbeziehungen von Fernwanderwegen und touristischen Radwanderwegen beeinträchtigen oder die Sicht auf kulturhistorisch besonders bedeutsame Bauwerke als Teil der Kulturlandschaft stören, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Ferner hat der Kreistag des Kreises Bergstraße in seiner Sitzung vom 10.07.2006 (Vorlage 16-0107 und 16-0107/1) folgenden Beschluss zum Thema regenerativer Energien gefasst: „ Der Kreistag spricht sich grundsätzlich für die Nutzung regenerativer Energien im Kreis Bergstraße aus. **Die Nutzung der Windenergie wird jedoch für das gesamte Kreisgebiet ohne Ausnahme abgelehnt.**“

Anregung: Aufgrund der Lage des Kreises im Naturpark und UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald ist die Ausweisung von „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ im Kreis Bergstraße als ungeeignet einzustufen. Auf die entsprechenden ablehnenden Beschlüsse zu den geplanten Standorten durch den Kreistag und die der Regionalversammlung Südhessen, wird zu diesem Fachthema hingewiesen (!).

II. 2 Bauaufsicht und Bauleitplanung

I. Umweltbericht

(Seite 31,32 ff)

Ziffer 4 - Seveso II Störfallbetriebe

Im Kreis Bergstraße sind nach dem letzten Bericht des Umweltamtes vom RP vom 27. 01. 2006 fünf Betriebsbereiche/Betreiber mit Achtungsabständen und zwei Betriebsbereiche mit Hinweis auf die Begrenzung bis zum Werkzaun belegt.

Anregung: Die entsprechenden Achtungsabstände bzw. die Standorte sowie die hieraus abzuleitenden planerischen Darstellungen sind in die Planwerke einzuarbeiten und zu erläutern.

II. Regionalplanentwurf (3.4.1) Siedlungsgebiete

Im Vergleich mit den Ausweisungen des RPS 2000 und vor dem Hintergrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, einschließlich der Wanderungsgewinne, sind die zugestandenen Siedlungsflächen für den Kreis Bergstraße akzeptabel. Bei 855 ha ausgewiesenen Vorrangflächen für Industrie und Gewerbe außerhalb des Ballungsraums entfallen auf den Kreis Bergstraße 338 ha. Zusätzlich sind 402 ha Wohnsiedlungsfläche ausgewiesen (Planungszeitraum 2002 bis 2020).

Eine stichprobenartige Überprüfung des zeichnerischen Planteils mit den aktuellen Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden im Kreis zeigt, dass genehmigte Siedlungsflächen und andere Darstellungen nicht übernommen wurden. Hier besteht ein zum Teil erheblicher Anpassungsbedarf auf der Grundlage der wirksamen Bauleitpläne der Kommunen. Die Darstellungen der wirksamen Flächennutzungspläne (bereits vollständig) und die geltenden Bebauungspläne der Städte und Gemeinden (voraussichtlich bis Mitte 2008 vervollständigt) sind über das **BürgerGIS** Kreis Bergstraße einzusehen.

II. 3 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Bergstraße (WFB)

Die WFB verweist auf die von den Gemeinden eigenständig zu wahrenen Belange im Rahmen der Offenlage hin. Sie regt selbst folgende inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen zum Planwerk an.

(3.0)Raum und Siedlungsstruktur

(3.1) Strukturräume

Fördergebiet Odenwaldkommunen

Die Odenwaldkommunen des Kreises Bergstraße sollten erneut, wie bisher, als ländlicher Raum bezeichnet werden. Da der ländliche Raum grundsätzlich als Fördergebiet gilt (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung der ländlichen Räume - ELER), sind damit die Förderungsvoraussetzungen gesichert. Er ist im Sinne der Richtlinien als strukturschwach einzuordnen. Der Begriff Ordnungsraum taucht unseres Wissens nach zumindest im ELER-Programm nicht auf. Deshalb plädieren wir für eine entsprechende Einordnung dieser Kommunen als ländlicher Raum.

(3.4.2) Gewerbeflächen

Im Regionalplan sind mehrere Vorrangflächen für Industrie und Gewerbe nicht berücksichtigt worden.

- Gemeinde Lautertal: Das Gewerbegebiet Elmshausen ist nicht ausgewiesen
- Stadt Lindenfels: Das Gewerbegebiet Kolmbach ist nicht ausgewiesen
- Gemeinde Grasellenbach: Das Gewerbegebiet Hammelbach ist nicht ausgewiesen
- Stadt Zwingenberg: Vorbehaltsfläche für Gewerbe „Naurod“ ist nicht ausgewiesen
- Stadt Lampertheim: Es fehlt eine 8 bis 10 ha große Gewerbefläche im Stadtteil Hüttenfeld südwestlich der L 3111 und südlich der L 3110. Dieses Gebiet ist bereits mit Gewerbebetrieben bebaut, die aufgrund des Bestandsschutzes aus früherer gewerblicher Nutzung dort im Außenbereich entstanden sind.
- Grundsätzlich ist zu prüfen, ob bei der Ausweisung von Umgehungs- und Entlastungsstraßen die Flächen zwischen den bestehenden Gewerbe- bzw. Siedlungs-

flächen und den Straßenneubauten nicht als Vorbehaltsgebiete für Gewerbe bzw. Siedlung ausgewiesen werden sollen.

(3.4.3) Siedlungsgebiete/Einzelhandel

- Stadt Hirschhorn und Stadt Neckarsteinach: Die im RPS-Entwurf vorgesehenen Vorbehaltsflächen für Siedlungserweiterungen sind kleiner als die im Flächennutzungsplan 2006 vorgesehenen Flächen.
- Grundsätzlich ist die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels über die bestehende Planung hinaus sehr zurückhaltend zu betrachten. Ziel sollte die Sicherung der innerörtlichen Versorgungskerne sein. Neue Großflächen kommen nur nach sorgfältiger Prüfung in Betracht, wenn ein Kaufkraftabfluss anders nicht zu verhindern wäre. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu dieser Fragestellung vom 1. September 2006.
- Unter dem Aspekt der Kaufkraftbindung können wir den Wunsch der Stadt Lampertheim nachvollziehen, im Stadtteil Rosengarten (Standort „Kaufland“) die Vorrangfläche für Gewerbe in den Bereich westlich der Kauflandzufahrt zu erweitern. Damit ist keine zusätzliche Geschoss bzw. Verkaufsfläche gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans beabsichtigt. Es handelt sich nur um eine Verlagerung mit der das Gebiet repräsentativer gestaltet werden soll.

(5) Verkehr

- Die S-Bahn-Verlängerung im Bereich Bergstraße (S. 62) wird von der Wirtschaftsförderung als sehr wichtig angesehen! S-Bahn-Haltepunkte sollen alle bisherigen RB-Haltepunkte werden (soweit sie an zukünftigen S-Bahnstrecken zu liegen kommen).
- Die **zweite Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar** (Riedstrecke) ist im Textteil nicht dargestellt (Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen in den Bahnhöfen). Dagegen ist die **zweite Stufe für die Main-Neckar-Bahn** im Bereich Bergstraße dargestellt.
- Verknüpfung der S-Bahnen zwischen Biblis und Riedstadt (= Anbindung an den Flughafen FFM für das Ried) ist bisher nicht vorgesehen! (S. 63 im Textteil) Dies liegt aber nahe und ist ein wesentlicher Standortfaktor für die Riedkommunen.
- Verknüpfung des Flughafens FFM mit Schienenverkehr (S. 76): Umsteigefreie Anschlüsse sind von (Heidelberg) – Bergstraße – Darmstadt – Flughafen bzw. (Mannheim) – Ried – Flughafen langfristig und vorbehaltlich eines Finanzierungskonzeptes anzustreben.
- Bei der Straßenplanung (S. 67ff) ist die AS A5/L3398 („Heppenheim-Süd“) nicht erwähnt. Dies ist aber für die wirtschaftliche Entwicklung der Städte Heppenheim (hier Erschließung neuer Gewerbegebiete) und Lampertheim von großer Bedeutung.
- Es sind nicht alle Verkehrsverbindungen dargestellt. Da nicht aus allen Kommunen Rückmeldungen bei uns eingegangen sind, ist es möglich, dass ähnliche Ungenauigkeiten, die später zu Problemen führen könnten, auch an anderen Orten vorkommen. Beispiele:
- Die Westumgehung des Lampertheimer Stadtteils Hofheim ist schon seit 2004 in Betrieb. Der Regionalplanentwurf enthält noch die alte Führung der L 3261 durch den Ort.
- Die Kreisstraße K3, mit deren Bau im Juni 2007 begonnen wird, ist nicht dargestellt.
- Die geplante Verbindungsspanne in Nord-Südrichtung zwischen K 3 und L 3110 in Richtung Hüttenfeld fehlt.

II. 4 Fachberatung „Leben im Alter“

(3) Raum- und Siedlungsstruktur

(3.4) Siedlungsstruktur

Anregung: Die Stelle für die Fachberatung „Leben im Alter“ regt an, auf die Verbesserung der Lebensbedingungen weniger mobiler Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Senioren, einzugehen. Für folgende Abschnitte werden Ergänzungen empfohlen, dass:

- **die Nutzung des ÖPNV barrierefrei möglich ist und (G 3.4-4)**
- **der öffentliche Raum barrierefrei gestaltet wird (G 3.4-12)**

Diese Anregungen dienen der Verbesserung von Wohnbedingungen insofern, dass für mobilitätseingeschränkte Menschen und für ältere hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger und alle anderen Einwohner

- die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht bzw. verbessert wird
- Bedürfnisse des täglichen Bedarfs leichter erfüllt werden können
- Pflege und andere Dienstleistungen erreichbar sind
- soziale Kontakte besser gepflegt werden können
- soziale Netze zur Unterstützung von Hilfebedürftigen leichter aufgebaut werden können.

Darüber hinaus wird, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung kommunaler Bauleitpläne, die Bildung von Interessengruppen in den einzelnen Kommunen empfohlen. So können konkrete Vorstellungen der Bürgerinnen und Bürger zur Lebensraumgestaltung in die Planung direkt einfließen.

II. 5 Verkehr (Finanz- und Rechnungswesen / Liegenschaften)

(5) Zu Verkehr

Anregung: Im Abschnitt 5.2 Straßenverkehr, Z52-7, Lampertheim, ist zur Klarstellung bei der Ostumgehung Lampertheim 4. Bauabschnitt der Zusatz „im Zuge der L 3110“ anzufügen.

Hinweis: Die Belange hinsichtlich der Bundes- und Landesstraßen werden direkt vom Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim gegenüber den Planungsstellen vertreten.

II. 6 Gefahrenabwehr / Amt für Brand- und Katastrophenschutz

(5.1) Schienenverkehr

Die Trasse der geplanten ICE Neubaustrecke führt, von Norden her bis an die Landesgrenze bei Viernheim im Süden, durch den Kreis Bergstraße. Beide Trassenvarianten (an der BAB A67 bzw. A5) führen in unmittelbarer Nähe an Siedlungsgebieten vorbei.

Hinweis: Die sich aus dem Verkehrsaufkommen bei evtl. Bahnunfällen erhöhende Gefahrenschwerpunkte erfordern mit der Realisierung der Schienenverkehrsanlage ein

entsprechendes Sicherheitskonzept. In dieses Konzept sind der Kreis Bergstraße und die Kommunen entsprechend einzubinden.

(5.2) Straßenverkehr

Hinweis: Die geplanten Ortsumgehungen und Entlastungsstraßen führen zu einer Reduzierung des Gefährdungspotentials beim Schwerlastverkehr im Siedlungsbereich. Diese Planungen werden daher aus der Sicht der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes begrüßt.

(6.3) Hochwasserschutz

Die festgestellten Überschwemmungsgebiete am Rhein und den Nebengewässern sind erstmals als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt. Sie dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter dem Rheinwinterdeichsystem.

Die „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind Flächen, die bei Versagen des Deichsystems bzw. einem extremen Hochwasserereignis HQ 200 + 0,5 m überflutungsgefährdet sind. In diesen Gebieten sind auch andere Nutzungen möglich.

Anregung:

Für Siedlungsgebiete und deren Entwicklungsbereiche innerhalb der **Vorbehaltsgebiete** sind die entsprechenden Vorkehrungen zur Schadenspotentialverminderung gemäß den „Regelungen des Hochwasserschutzes in Hessen“ zu treffen (Bauvorsorge und Schadensrisikominimierung).

II. 7 Öffentlicher Personennahverkehr

Aus der Sicht des Fachbereichs ÖPNV werden folgende Korrekturen im textlichen Teil des Regionalplanentwurfes auf Grund der bedeutsamen Pendlerströme im Hinblick auf die in den Regionen bestehenden Arbeitsplätze, das Kaufkraftverhalten und das Kulturangebot für dringend notwendig erachtet:

(3.2.1) Oberzentren

Der Kreis Bergstraße ist Teil der Metropolregion Rhein-Neckar und daher sollten die Oberzentren Heidelberg, Mannheim und Ludwigshafen erwähnt werden.

(3.3) Verkehrsachsen

Z3.3-4 ausgewiesene Regionalachsen

Frankfurt – Darmstadt – Bensheim – Heppenheim – (Heidelberg) **hier fehlt Mannheim und Ludwigshafen**

Z3.3-8 Nahverkehrs- und Siedlungsachsen

Darmstadt – Bensheim – Heppenheim – (Heidelberg) **hier fehlt Mannheim und Ludwigshafen**

5 Verkehr

Z5.1-9 Verlängerung der S-Bahn Rhein Neckar (2.Stufe) auf der Main-Neckar-Bahn (Mannheim) – Heppenheim – Darmstadt und *Verknüpfung mit S 3 bzw. S4*

In Ausgestaltung der politischen Forderungen und den Festlegungen im gemeinsamen Nahverkehrsplan Rhein-Neckar 2006 soll die S-Bahn Linie Biblis – Mannheim – Darm-

stadt bedarfsentsprechend als Regionalexpress mit Halt in Langen nach Frankfurt geführt werden. (siehe Gemeinsamer Nahverkehrsplan Rhein-Neckar 2006 – Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.03.2006 - SPNV-Teil Seite 43).

II. 8 Wasser- und Naturschutz

Umweltbericht

Der Kern des Umweltberichts besteht darin, dass geplante Flächennutzungen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit verschiedenen umweltbezogenen Gebietskategorien (z.B. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet etc.; s. Anhang I des Umweltberichts) geprüft worden sind. Diese einzelfallbezogene Prüfung hat dazu geführt, dass Flächennutzungen, die „erheblich unverträglich“ sind, entfallen oder unter Vorbehalt in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen wurden. Das Ergebnis der Planung wird von der Fachstelle positiv bewertet. Im Gegensatz zu den Entwicklungszahlen außerhalb des Ballungsraumes erfolgt im Ballungsraum eine stark zunehmende Verdichtung, die im Umweltbericht nicht bewertet wird.

(3.4.1) Siedlungsgebiete Eine Prioritätensetzung zugunsten der Inanspruchnahme von Flächenreserven im Bestand sowie vorrangige Nutzung aufgelassener Flächen (Stichwort Flächenrecycling) vor der Inanspruchnahme neuer Flächen (vgl. Kapitel „Industrie- und Gewerbegebiete“, S. 35, G3.4.2-1) wird auch für Siedlungsflächen angeregt. Bislang unverbaute, zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen aufgrund dieser Prioritätensetzung einer Bebauung nachrangig zugeführt werden. Vor der Inanspruchnahme von „äußeren“ Entwicklungsflächen soll Priorität auf die Entwicklung im Bestand gelegt werden.

(4.5) Natur und Landschaft

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der EU an Natura 2000-Gebiete haben diese Gebiete Vorrang vor den Gebieten mit den Zielsetzungen einer kollidierenden Nutzung. Es wird angeregt, die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ im Regionalplan aufzunehmen.

(6.1) Grundwasser

Die Stärkung des präventiven Grundwasserschutzes durch Ausweisung von „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ ist wasserwirtschaftlich sinnvoll und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung notwendig. Betroffen sind davon die bereits festgestellten Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I, II und III. Es wird angeregt, die Wasserschutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) als Vorranggebiete auszuweisen, da in diesen Bereichen andere Nutzungen das Grundwasser gefährden.

Die Verpflichtung, frühzeitig im Zuge der Erstellung von Bebauungsplänen die Grundwasserverhältnisse und die maximal zu erwartenden Grundwasserstände näher zu untersuchen wird positiv bewertet. Die Festlegungen entsprechen den Forderungen der vom Workshop „Vernässungen im Hessischen Ried“ der Starkenburg Regionale erarbeiteten Resolution (November 2004).

(6.2) Oberirdische Gewässer

Die hierzu ergangenen Grundsätze entsprechen den Forderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die stoffliche Belastung und den strukturellen Zustand der ober-

irdischen Gewässer an deren Zielvorgaben (Erreichung des guten Zustandes bis 2015) auszurichten; sind bereits jetzt schon wasserwirtschaftliche Praxis.

(6.3) Hochwasserschutz

Die festgestellten Überschwemmungsgebiete am Rhein und den Nebengewässern sind erstmals als Vorranggebiete für Hochwasserschutz ausgewiesen. Sie dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter dem Rheinwinterdeichsystem. Im Hinblick auf die vergangenen Hochwasserereignisse, die zu erheblichen Personen- und Vermögensschäden geführt haben, wird der Vorrang des Hochwasserschutzes in diesem Bereich aus Vorsorgegründen als zwingend notwendig erachtet.

Die „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind Flächen, die bei Versagen des Deichsystems bzw. einem extremen Hochwasserereignis HQ 200 + 0,5 m überflutungsgefährdet sind. In diesen Gebieten sind andere Nutzungen möglich, wenn die entsprechenden Vorkehrungen zur Schadenspotentialverminderung (Bauvorsorge) getroffen werden und im Schadensfalle keine Beeinträchtigung der Umwelt durch wasergefährdende Stoffe verursacht wird (entspricht dem Hochwasserschutzgesetz vom 03.05.2005).

(8.2.1) Windenergienutzung

(Anlage IV. 1 Karte Windenergienutzung)

Flächen zwischen Affolterbach und Aschbach/ Fläche östlich Siedelsbrunn

Es handelt sich bei beiden Standorten um Waldstandorte. Für beide Flächen wurde seitens des RP eine Landschaftsbildbewertung durchgeführt, die zum Ergebnis kommt, dass die Fläche bei Siedelsbrunn aufgrund der geringeren Fernwirkung in eine nähere Auswahl von Windkraftstandorten einbezogen werden kann. Bei beiden Flächen ist hier von einer ganz erheblichen Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen auszugehen. Windkraftanlagen mit einer Höhe von heute 150 m Gesamthöhe haben zwangsläufig eine eminente negative Fernwirkung. So würde z.B. die Ortslage von Siedelsbrunn vollkommen überprägt werden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Ausweisung der zwei Flächen grundsätzliche Bedenken.

Fläche zwischen Bürstadt und Biblis

Sehr problematisch ist hier die Nähe zum dem als Naturschutzgebiet geplanten Bereich „Bruch“ der Gemeinde Einhausen. Das „Bruch“ ist insbesondere für die Vielfalt an Brutvogelarten und als wichtiger Trittstein und Rastplatz für Zugvogelarten bekannt.

Brutvögel: u.a. Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Pirol, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Teichrohrsänger, Feldschwirl, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Nachtigall.

Zugvögel: u.a. Kraniche, verschiedene Drosselarten, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Wiesenweihe, Kornweihe, Wiesenpieper, Großer Brachvogel.

Ein Windpark in unmittelbarer Nähe würde diesen Lebensraum erheblich und nachhaltig beeinträchtigen. Eine Ausweisung als Vorrangfläche oder Vorbehaltsfläche für Windenergienutzung wird deshalb aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege abgelehnt.

Fläche östlich Groß-Rohrheim

Diese Flächenausweisung wird als äußerst problematisch beurteilt. Die Nähe zum FFH-Gebiet „Jägersburger Wald“ und die zu erwartende Verunstaltung des Landschaftsbildes führen seitens der unteren Naturschutzbehörde zu einer negativen Beurteilung.

(9.2) Rohstoffgewinnung

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Für die Fläche in Groß-Rohrheim (Firma Omlor) läuft bereits ein Verfahren mit FFH-Verträglichkeitsprüfung. Für die weitere Auskiesung im Bereich der Erlache läuft ebenfalls bereits ein Verfahren. Unbekannt ist bislang die Vorrangfläche nördlich der L 3261 in Richtung KKW (siehe Anlage). Hier ist ebenfalls eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (Vogelschutzgebiet, NSG „Lochwiesen“). Bedenken bestehen gegen die Ausweisung der Gesamtfläche. Insbesondere die Abgrenzung der Fläche nach Norden und Westen ist äußerst problematisch. Im Norden grenzt das NSG „Lochwiesen von Biblis“ an. Außerdem ist ein Natura 2000 Gebiet betroffen.

Insbesondere sind hier auch Probleme in den kumulativen Wirkungen mit den vorhandenen und geplanten weiteren Auskiesungen zu sehen. Ungeklärt sind die Folgenutzungen mit den entsprechenden Wirkungen auf Natur und Landschaft. Zu diesen Themenkomplexen sind weitere vertiefende Untersuchungen zu machen. Die südlich Bürstadt liegende Abbaufäche (siehe Anlage) steht teilweise im Widerspruch zu den Zielaussagen des kommunalen Landschaftsplans der Stadt Bürstadt. Dieser sieht in der Altneckarschlinge unter anderem die Sicherung wertvoller Grünlandgesellschaften vor. Dieser Aspekt sollte bei der Flächenausweisung berücksichtigt werden. Die Konfliktflächen sind in der beiliegenden Karte dargestellt (Anlage)

(10.2) Land- und Forstwirtschaft

Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft

Die Rücknahme von Waldentwicklungsflächen im Bereich des ohnehin walddreichen Odenwaldes zugunsten des Landschaftsbildes und der Vielfalt an Lebensräumen wird begrüßt. Die im Ried neu vorgesehenen Flächen für Waldneuentwicklung entsprechen weitgehend den Zielvorstellungen der kommunalen Landschaftspläne.

Die Waldzuwachsflächen im Bereich der Rheinaue (Nordheim, Biblis, Lampertheim) sind zukünftige Ersatzflächen, die bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die ICE-Trasse abgestimmt wurden.

II. 9 UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald

(Anlage IV. 1 Karte Windenergienutzung)

(8.2.1) Windenergienutzung

Der UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald spricht sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in seinem Gebiet aus.

Es darf nicht verkannt werden, dass zwischen der Windenergienutzung und den Belangen der Naherholung und des Tourismus sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege Konflikte bestehen.

Der Errichtung von Windenergieanlagen steht in bestimmten Gebieten die vorrangige Sicherung naturnaher, erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsamer Landschaften entgegen. Windenergieanlagen würden in solchen Gebieten die gebietseigenen Funktionen und Werte zerstören. Solche Gebiete sind insbesondere Bereiche mit landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, Bereiche also mit besonders günstigen Voraussetzungen für das Naturerleben bzw. eine naturverträgliche, naturorientierte Erholung und historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Um eine solche Landschaft handelt es sich bei dem UNESCO Geopark. Die Region des Geoparks wurde 2004 aufgrund der besonderen naturräumlichen und kulturgeschichtlichen Situation von der UNESCO als Welt-Geopark ausgezeichnet. Diese außergewöhnlich hohe Auszeichnung verpflichtet, das naturräumliche und kulturelle Erbe zu bewahren und den Tourismus in dieser Region zu fördern.

Windenergieanlagen stellen mit ihrer Höhe, mit ihrer Gestalt und ihren Rotorbewegungen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar, die durch die exponierten Lagen keinesfalls nur kleinräumlich wirken und diese außergewöhnliche Landschaft mit ihrem erdgeschichtlich und kulturhistorisch geprägten Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen. Sie stehen damit im Gegensatz zu den Vorgaben der UNESCO.

II. 10 EU – Förderung, Dorf- und Regionalentwicklung, Denkmalpflege, Landwirtschaft

Regionalentwicklung zu ... 3. Raum – und Siedlungsstruktur

Eine Harmonisierung zwischen Raumstrukturen und Siedlungsstrukturtypen wird angeregt. Sofern die in der Planungsregion dargestellten und bezeichneten Strukturräume den derzeitigen oder künftigen Förderprogrammen und deren „Gebietskulissen“ (insbesondere auf EU – Ebene) entgegenstehen, sind diese mit denen in den Förderprogrammen räumlich und begrifflich definierten Strukturräumen zu harmonisieren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der auf der Grundlage des Staatsvertrages ländereübergreifenden Strukturförderung.

Landwirtschaft, Landschaftspflege Forst zu ... 10. Land- und Forstwirtschaft

Die Darstellung landwirtschaftlicher Vorrangflächen verdient besondere Hervorhebung. In Verbindung mit der Aussage, dass landwirtschaftliche Sonderkulturen besonders zu schützen sind (G10.1-6) ist jedoch unverständlich, warum Flächen zwischen Bürstadt und Rosengarten - nördlich und südlich der B 47 - „nur“ als Vorbehaltsgebiete dargestellt sind, zumal hier ein Widerspruch zum Vorrang Landwirtschaft nicht zu erwarten ist. Gleiches gilt für weite Teile der Gemarkungen nördlich von Nordheim, Wattenheim, Biblis und Groß-Rohrheim. Diese Bereiche sollten als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt werden. Umgekehrt könnten Ränder oder Nischen von Siedlung, Gewerbe und Industrie sowie Wald vom Vorranggebiet zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft werden (Beispiel: Lampertheim zwischen Nord-Ost-Umgehung und Siedlungsrand). Das Vorbe-

haltsgebiet Forst östlich der Vorrangfläche Bund bei Biblis sollte Vorranggebiet Landwirtschaft werden. In Vorverfahren hat sich gezeigt, dass hier eine Umwandlung zu Wald nicht durchzusetzen ist. Das nördlich angrenzende Vorranggebiet Landwirtschaft dient nicht landwirtschaftlichen Zwecken. Nördlich der Trinkwassergewinnungsanlage an der L 3261 deuten sich Aufforstungen an, die Fläche sollte nicht mehr Vorranggebiet Landwirtschaft sein.

Unter Punkt G 10.1-2 wird daraufhin gewiesen, dass die Landwirtschaft (und die Forstwirtschaft) einen Beitrag zur Deckung des künftigen Energiebedarfs leisten kann. Hier sollte der gesellschaftspolitischen Zielsetzung folgend darauf hingewiesen werden, dass nicht nur eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse, sondern eine verstärkte Zunahme bei der Produktion nachwachsender Rohstoffe zu erwarten ist. Zur Sicherung der knapp werdenden Ressource Boden sollten hiernach die Zahlen und die Flächendarstellung für Zuwachs/Planung von Siedlung und Gewerbe (bei Gewerbe tlw. auch die Darstellung von Bestand) einer Prüfung unterzogen werden. Es wird angeregt, für die Entwicklung von Siedlung und Gewerbe Zeithorizonte in verschiedenen Stufen vorzugeben, in denen diese realisiert werden soll. Eine Darstellung dieser Entwicklungszeithorizonte in der Karte wird angeregt.

Denkmalschutz zu ... 12. Denkmalpflege

Die Tabelle 6: „Regional bedeutsame Kulturdenkmäler“ ist im Abschnitt Kreis Bergstraße zu ergänzen:

Groß-Rohrheim	-	Denkmalsubstanz
Lindenfels-Schlierbach	-	wertvoller historischer Ortskern

Die Kartendarstellung für das lineare Denkmal "**Überwaldbahn**" ist unvollständig. Die Eisenbahnstrecke endet nicht am Bahnhof "Wald-Michelbach" (Ortsmitte), sondern weiter östlich am Bahnhof "Unterwaldmichelbach".

II. 11 Abfallwirtschaft des Kreises Bergstraße

(7) Abfall

In den Darstellungen des Entwurfes des o. g. Plans sind die Belange des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) berücksichtigt.

II. 12 Solar- und Energieberatungszentrum

(8) Energie

Anregung zu Punkt G8-6

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist zu prüfen, inwieweit bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung der Niedrigenergiehausstandard und der Passivhausstandard angestrebt werden kann.

Anregung zu Punkt G8-7

Blockheizkraftwerke (BHKW) sollen zusätzlich zum Erdgas auch auf Pflanzenölbasis, bzw. auf der Basis nachwachsender Rohstoffe, betrieben werden.

(8.2) Regenerative Energien

Zur Begründung (8.2)

Hinweis zum Thema:

Neue Datengrundlage der Bundesregierung - Voraussetzungen für die Umsetzung des deutschen Klimaschutzziels

Die Europäische Union will den Kohlendioxid-Ausstoß (Strom, Wärme, Verkehr) bis 2020 um 20% reduzieren. Sofern andere Industrie- und Schwellenländer mitmachen, sollen 30% erreicht werden. Die Bundesregierung will den CO₂-Ausstoß in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40% vermindern (Regierungserklärung des Bundesumweltministers vom 26.4.07).

Z 8.2.1-2 Bundesweit gilt die Windenergienutzung, neben der Wasserkraft, als eine der wirtschaftlich erschließbaren Formen der erneuerbaren Energien. Wenn aus Gründen der Erhaltung der Kulturlandschaft, z. B. im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, Geopark etc., der Belang zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen unterliegt, so sind entsprechende Vorranggebiete in anderen Bereichen des Planungsraums in der Region darzustellen, um den regenerativen Energiebedarf zu decken.

II. 13 Schulabteilung

Aus dem Bereich der Schulabteilung ergeben sich keine Anregungen und Hinweise.

II. 14 Ordnungs- und Gewerbewesen

Die Abteilung Ordnungs- und Gewerbewesen erteilt „Fehlanzeige“.

III. Soweit dem Kreis Bergstraße Stellungnahmen externer Stellen, z. B. Fachbehörden, Vereine, Verbände und Interessensgemeinschaften, vorliegen, sind diese nachrichtlich beigefügt:

- III. 1 Stellungnahmen des Gewässerverbandes Bergstraße
- III. 2 "Arbeitsgemeinschaft gegen Windkraftstandorte im Odenwald"
- III. 3 Hessen Forst; Forstamt Beerfelden

IV. IV. 1 Karte Vorrangflächen Windenergienutzung IV. 2 Positionspapier zur ICE-Neubaustrecke Frankfurt-Mannheim zum Streckenabschnitt Bensheim-Langwaden, Einhausen, Lorsch

V. Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich vorliegen, werden ergänzend zu dieser Vorlage separat vorgelegt: Die Anregungen und Hinweise der Kommunen werden zur Kenntnis genommen und die Inhalte mit der Bitte um Berücksichtigung an die Planungsstellen weitergeleitet.

Anlagen:

I Erläuterungen – Form und Fristen

- I. 1 Anschreiben Regierungspräsidium Darmstadt vom 02.04.2007
- I. 2 Verlängerung der Frist zur Abgabe der Stellungnahme (e-Mail)

II. Stellungnahmen Fachstellen (intern)

- II. 1 Regionalpolitik und Raumordnung
- II. 2 Bauaufsicht und Bauleitplanung
- II. 3 Wirtschaftsförderung Bergstraße
- II. 4 Leben im Alter
- II. 5 Finanzen/Liegenschaften
- II. 6 Gefahrenabwehr
- II. 7 Öffentlicher Personennahverkehr
- II. 8 Wasser und Naturschutz
- II. 9 UNESCO-Geopark
- II. 10 EU-Förderung, Dorf- und Regionalpolitik, Denkmalschutz und Landwirtschaft
- II. 11 Zweckverband Abfallwirtschaft
- II. 12 Solar- und Energieberatungszentrum

III. Stellungnahmen Fachstellen (extern), Interessensverbände und Vereine

- III. 1 Gewässerverband Bergstraße
- III. 2 Arbeitsgemeinschaft Windkraft im Odenwald
- III. 3. Hessenforst, Forstamt Beefelden

IV. 1 Karte Vorrangflächen Windenergieanlagen RPS (Entwurf 2007)

IV. 2 Positionspapier „ICE-Neubaustrecke Frankfurt – Mannheim für den Streckenabschnitt Bensheim-Langwaden, Lorsch, Einhausen